

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theaterzettel. 1796-1939

Beilage

Logen = Gesetze.

1. Die Theater-Kasse hält sich wegen der Erfüllung dessen, was sie vermöge des Logen-Kontrakts zu fordern hat, nur an den Haupt-Contrahenten, nemlich an den, der die Loge übernommen hat, und unter dessen Namen dieselbe eingeschrieben ist.
2. Dieser Haupt-Abonnent kann so viele Mitabonnenten annehmen, als Personen auf die Loge gerechnet, und ihm bey dem Abschluß des Loge-Kontrakts bekannt gemacht worden sind.
3. Die Mitabonnenten müssen bey dem Loge-Kontrakt namentlich angegeben werden.
4. Der Loge-Kontrakt wird auf ein Jahr geschlossen, und es findet daher nur eine alljährige Aufkündigung, sowohl auf Seiten des Haupt-Abonnenten, als zwischen diesem und den Mitabonnenten statt.
5. Während diesem Contrakts-Jahr kann ein Mitabonnent seine Loge-Rechte an einen Andern nicht abtreten, ohne Uebereinkunft mit dem Loge-Inhaber, und ohne der Theaterkasse die Anzeige davon gemacht zu haben.
6. Will der Hauptübernehmer seine Loge abtreten, so hat Einer der Mitabonnenten das nächste Recht in die Loge-Entreprise einzutreten.
7. Keinem Fremden, oder im Loge-Kontrakt nicht namentlich mit Begriffenen, kann ohne vorher gelöftes Eintritts-Billet der Zutritt in die Loge gestattet werden; dagegen kann
8. ein Loge Berechtigter, wenn er nicht selbst in das Theater gehen will, Verwandte, die an seinem Tische sind, seinen Platz in der Loge einnehmen lassen, auch denselben, wenn er auf längere Zeit als vier Wochen verreiset, an einen Fremden für die Zeit seiner Abwesenheit abtreten, nur muß dieses mit Genehmigung des Logen-Übernehmers geschehen, der Theaterkasse angezeigt, und der Name des Substituten in dem Contrakt bemerkt werden.
9. Die Zahlung des jährigen Abonnement-Preises geschieht vierteljährig, und jedesmal in dem ersten Monat des angefangenen Quartals.
10. Bey Vorstellungen aber, wo Abonnement suspendü ist, hat ein Abonnent den ersten Tag nach geschehener Ankündigung der Theaterkasse anzuzeigen, daß er seine Loge behalten wolle, widrigenfalls seine Loge für diese Vorstellung für offen angesehen, und von der Theaterkasse darüber disponirt werden wird.
11. Die Logen-Abonnenten haben ein besonderes Billet zu lösen, wenn sie in das Parterre, oder auf die Gallerie gehen wollen.
12. Die Logen werden mit Stühlen und Bänken, so wie auch mit einem Wandleuchter versehen. Will von diesen letztern Gebrauch gemacht werden, so muß es in Wachs geschehen.

Verzeichniß und Preis der Logen.

Parterre-Logen 35 fl. à Person.			Logen im ersten Rang. 45 fl. à Person.			Logen im zweiten Rang, 25 fl. à Person.		
Nro.	faßt Person.	kostet jährlich.	Nro.	faßt Person.	kostet jährlich.	Nro.	faßt Person.	kostet jährlich.
1	7	245	1	4	180	1	4	100
2	10	350	2	6	270	2	6	150
3	7	245	3	8	360	3	7	175
4	12	420	4	8	360	4	8	200
5	9	315	5	9	405	5	8	200
6	9	315	6	9	405	6	8	200
7	12	420	7	10	450	7	8	200
8	7	245	8	10	450	8	8	200
9	10	350	9	10	450	9	4	100
10	7	245	10	10	450	10	4	100
			11	9	405	11	8	200
			12	9	405	12	8	200
			13	8	360	13	8	200
			14	8	360	14	8	200
			15	6	270	15	8	200
			16	4	180	16	7	175
						17	6	150
						18	4	100